

Zitierhinweis

Leppin, Volker: Rezension über: Elisabeth Rosenfeld, Johannes Bugenhagen und die Ordination, Husum: Matthiesen Verlag, 2016, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 45 (2018), 1, S. 177-179, DOI: 10.15463/rec.1169363742



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

auch solche, die durch ihre Ablehnung auf die Geschichte der Reformationszeit einwirkten. Wie das Herausbergremium vorausschickend feststellt, erhebt der Sammelband hinsichtlich der vorgestellten Persönlichkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit, aber es werden doch die wichtigsten (Reichs-)Fürstinnen und (Reichs-)Fürsten behandelt.

Nicht ganz so überzeugend ist die Auswahl der nichtdeutschen Fürstinnen und Fürsten. So findet sich ein Aufsatz über Franz I. von Frankreich, obwohl dieser kein Reformationsfürst gewesen sei, sich aber dem Phänomen der Reformation habe stellen müssen (465). Unter einem solchen Gesichtspunkt wäre die Behandlung von Kaiser Karl V. (gerade auch als spanischer König, der stringent gegen reformatorische Ansätze vorging) sinnvoll gewesen. Auch der schon 16-jährig verstorbene englische König Eduard VI., der nicht einmal selbständig regierte, findet Berücksichtigung, während sein für die Geschichte der Reformationsepoche ungleich bedeutenderer Vater Heinrich VIII. unerwähnt bleibt. Ganz außen vor bleiben antireformatorische Reichsfürsten wie Kardinal Albrecht und Herzog Georg.

Die einzelnen Beiträge stehen fest auf dem Boden der Forschung, war und ist doch die Reformationsgeschichtsschreibung in hohem Maße an den großen Persönlichkeiten interessiert. Die einzelnen Biographien können durchweg überzeugen. Der gelungene Sammelband bietet ein vorzügliches biographisches Handbuch zur Fürstenreformation.

Thomas Fuchs, Leipzig

Rosenfeld, Elisabeth, Johannes Bugenhagen und die Ordination (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 59), Husum 2016, Matthiesen, 253 S., € 20,00.

Nicht ganz zehn Jahre nach der grundlegenden Arbeit von Martin Krarup zur Ordination in Wittenberg erscheint nun, gleichfalls von Dorothea Wendebourg (Berlin) betreut, Elisabeth Rosenfelds Dissertation über Johannes Bugenhagen und die Ordination. Die Berührungen zwischen beiden Dissertationen sind eng, was sich schon daran zeigt, dass Rosenfeld immer wieder auf die Studie von Krarup rekurriert. Ihren eigenen Akzent setzt sie vor allem unter regionalgeschichtlichen Gesichtspunkten, indem sie Bugenhagens Wirken nach einem Blick auf die Grundlagen seines Amtsverständnisses anhand der Wirkungsbereiche Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Pommern aufschlüsselt. Dabei stellt sie jeweils – stets unter besonderer Berücksichtigung der Frage nach der (lebenslang gültigen) Ordination und dem Amtsverständnis – die reformationsgeschichtlichen Entwicklungen am jeweiligen Ort vor dem Auftreten Bugenhagens dar, dann dessen Wirken und schließlich die Nachwirkungen. Hierdurch ist eine Arbeit mit einem eigenen Akzent und einer hohen Nutzbarkeit für die regionalgeschichtliche Forschung entstanden.

Alle Schritte sind mit Sorgfalt durchgeführt; dies beginnt schon mit der Darlegung von Bugenhagens Amtstheologie: Schrift stellt Rosenfeld hier (anhand einer Auswahl, die sie auf Seite 46, Anm. 142, auch begründet) diejenigen Texte vor, in denen vom Amt in nennenswerter Weise die Rede ist. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass sie dabei auch Schriften Bugenhagens vor seiner eindeutigen Identifizierbarkeit als Anhänger der Reformation in den Blick nimmt, die sie von späteren Schriften anhand der nicht für jedermann nachvollziehbaren normativen Zuordnung abgrenzt, ob etwas „systemsprengend“ sei oder nicht (35). Im sorgfältigen Durchgang durch die Texte erscheint Bugenhagen als ein gewissenhafter biblischer Theologe, für dessen Amtsverständnis die Frage der legitimen Berufung, gerade auch in Abgrenzung zu

Devianten oder Altgläubigen, große Bedeutung hatte. Im Hinblick auf die aus der Forschungsgeschichte extrahierte Frage, ob Bugenhagen tatsächlich „gemeindefreundlicher“ als Luther gewesen sei (18 f.), kommt Rosenfeld zu einem differenzierenden Schluss, der Luther durchaus eine höhere Gemeindeorientierung zuschreibt. Freilich ist Rosenfelds Argumentation von dem methodischen Problem belastet, dass Luthers bekanntermaßen in dieser Hinsicht sehr weitreichende Schriften des Jahres 1523, deren Positionen er wenig später selbst relativiert hat, mit Schriften Bugenhagens verglichen werden, die erst nach seiner Ankunft in Wittenberg in eben diesem Jahr entstanden. Die historische Dynamik der einzelnen Wittenberger Theologen wird damit, wohl in dem Interesse, Luther vor einseitiger Kritik zu schützen, zu wenig gewichtet.

Das eigentliche Corpus der Arbeit sind dann die angesprochenen Fallstudien. Braunschweig ist dabei unter anderem deswegen interessant, weil Bugenhagen 1528 durch einen ordinationsähnlichen Vorgang eingeführt wurde, ohne dass sich dieser exakt zuordnen ließe. Rosenfeld erwägt vorsichtig verschiedene Möglichkeiten, hält sich dann aber mit einem eigenen Urteil zurück. Das eigentliche Ordnungswirken Bugenhagens in Braunschweig folgt dann den Spuren Äpins aus Stralsund, wobei hier weniger liturgische als vielmehr rechtliche Fragen im Vordergrund stehen. Damit ist nicht nur Bugenhagens Originalität relativiert, sondern es wird auch deutlich, dass die Gemeindebeteiligung für ihn lediglich eine mittelbare, durch die Repräsentanten erfolgende war. In der weiteren Entwicklung nach Bugenhagens Aufenthalt wurden dann die Braunschweiger Gegebenheiten durch Vorgaben aus Wittenberg überformt.

Das rituelle Element der Ordination wurde dann, obwohl die Braunschweiger Ordnung Vorbild blieb, plastischer erkennbar in Hamburg, wo Bugenhagen nach ersten, schon 1524 zu greifenden Kontakten 1528/29 wirkte. Bemerkenswert an den Übergangsformen in diesen Jahren der Reformation ist, dass der Ritus ausdrücklich unabhängig davon sein sollte, ob Kandidaten zuvor bereits nach altgläubigem Ritus eine Weihe erfahren hatten oder nicht: Hier, in der ersten ausdrücklich evangelischen Ordnung zur Amtseinführung (142), erfolgte offenbar ein Akt bewusster Neukonstitution. Leitend wurde dabei die Einführung durch weltliche Instanzen, und Rosenfeld kann hier ihre einleitenden theologischen Überlegungen fruchtbar machen, indem sie zeigt, dass die Vorgänge letztlich auf Bugenhagens Römerbriefvorlesung basierten (139), hier also gewissermaßen Exegese Rechtsform erlangte. Auch andere Beobachtungen Rosenfelds laden zu weiterführenden Überlegungen und Einordnungsmöglichkeiten ein, die Rosenfeld jedoch nicht weiter verfolgt: Als die Ordnung 1539 geändert wurde, wurden diese Vorschläge nicht Bugenhagen, sondern Melanchthon zugesandt (149) – ein interessanter Vorgang der Autoritätenverschiebung im Wittenberger Kreis.

Lübeck bietet aufgrund einer schwierigen Quellenlage trotz vergleichsweise langer Wirkungsdauer Bugenhagens – von 1530 bis 1532 – wenig Material für Rosenfelds Untersuchung: Die Ordnung schließt sich an die in Hamburg an. Das Interessanteste in dieser Zeit ist vielleicht die Beobachtung, dass Bugenhagen sich „als interimistische[r] Diözesanbischof“ verstand (181). Solche Markierungen lassen viel davon erkennen, in welcher Weise auch in den Wandlungsprozessen tradierte Rechtsformen gewahrt oder doch zumindest legitimatorisch herangezogen wurden.

Gleiches gilt dann auch für die Verhältnisse in Pommern, für das Rosenfeld ausführlich die Transformation der alten Camminer Bischofsrechte in ein evangelisches Bischofsamt beschreibt: Bereits 1486 wurden dem Herzog Besetzungsrechte am Bischofsstuhl übertragen, 1544 wurde Bugenhagen zum Bischof gewählt, ohne das Amt

anzunehmen, ab 1558 aber trat ein evangelischer Generalsuperintendent in die Rechtsnachfolge des mittelalterlichen Bischofs ein (201). Hier wird en passant erkennbar, dass Reformation vielfach eher auf transformative Weise erfolgte als durch markante Brüche. Für Rosenfelds leitende Frage nach der Ordination sind die pommerischen Verhältnisse insbesondere unter dem Gesichtspunkt interessant, wie die lebenslange Ordination und die prinzipiell wiederholbare Installation in ein konkretes Amt in Einklang miteinander gebracht wurden.

Rosenfeld hat die nicht ganz einfache Aufgabe, ein Parergon zu der großen Arbeit von Krarup zu schreiben, durch eine solide, quellenorientierte Aufarbeitung lokaler Gegebenheiten gelöst. Das bekannte Problem des Verhältnisses von Norm und Praxis scheint dabei wieder auf, aber Rosenfeld gibt auch zugleich offen zu erkennen, dass sie, insbesondere im Falle Pommerns, keine umfassenden Studien zu den realen Verhältnissen vor Ort treiben konnte. Insgesamt hätte man sich eine stärkere Einordnung der Befunde ins Gesamtbild der Reformation gewünscht. Der Sache nach aber ist Rosenfelds Arbeit ein wichtiger Beitrag zu den vielfältigen Versuchen der neueren Forschung, die Reformation weniger bruchartig darzustellen und der Vielfalt der Gegebenheiten zwischen Spätmittelalter und Reformation Rechnung zu tragen.

Volker Leppin, Tübingen

Die Korrespondenz der Herzogin Elisabeth von Sachsen und ergänzende Quellen, Bd. 2: Die Jahre 1533 und 1534, hrsg. v. Jens *Klingner* (Quellen und Materialien zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 3.2), Leipzig 2016, Leipziger Universitätsverlag, XXXVIII u. 508 S. / Abb., € 80,00.

Der Band setzt die 2010 begonnene, offenbar auf mehrere Bände angelegte Edition eines Fürstinnenbriefwechsels der Frühen Neuzeit fort und hält dabei das dort angelegte hohe editorische Niveau (Bd. 1: Die Jahre 1505 bis 1532, hrsg. v. André Thieme, Leipzig 2010). Angesichts der schon in der Rezension zu Band 1 (vgl. Zeitschrift für Historische Forschung 38 [2011], 717–719) angemerkten spezifischen Herausforderungen, die mit der Herausgabe frühneuzeitlicher Frauenbriefe verbunden sind, ist das umso mehr zu begrüßen, denn Schriftqualität und Sprache weichen hier gewöhnlich deutlich von der ansatzweisen Normierung frühneuzeitlicher Kanzleien ab und bedürfen daher besonderer Bemühungen um Transkription und Kommentierung.

Erneut ist der Band in drei große Teile gegliedert, eine Einleitung, die eigentliche Edition und einen Anhang mit Verzeichnissen und Register. Die Einleitung ist als komplementär zu der des ersten Bandes zu verstehen, weshalb einleitende Bemerkungen zu Person und Zeit (Bd. 1, IX–XXVI) sowie zur Forschungsgeschichte zur Person Elisabeths von Sachsen diesmal fehlen. Der Herausgeber äußert sich im Wesentlichen nur zu den zentralen Themen der in der Edition vorgelegten Schreiben, die in der Mehrzahl von Herzogin Elisabeth stammen. Enthalten sind aber auch Texte von Herzog Georg von Sachsen, ihrem Schwiegervater, von dessen Rat Georg von Carlowitz, von Elisabeths Bruder Philipp von Hessen, von Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und weiteren Personen.

Dominiert wird die im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren sehr dichte Korrespondenz der Herzogin von den Auseinandersetzungen zwischen ihr und Herzog Georg, der sie schon Ende des Jahres 1532 des Ehebruchs verdächtigt hatte. In diesem Konflikt, der bis Januar 1534 andauerte, versuchten vor allem Landgraf Philipp und der Kurfürst von Sachsen vermittelnd einzugreifen bzw. stellten sich auf die Seite der fälschlich beschuldigten Herzogin. Von diesem Konflikt nicht zu trennen – auch wenn das in der